



**Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.**  
Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

## Satzung 2014

- § 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verband
- § 8 Beiträge, Umlagen, Zahlungen
- § 9 Organe des Verbandes
- § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Wahlen auf Landesebene
- § 14 Wahlen auf Bezirksebene
- § 15 Vorstand
- § 16 Verbandsausschuss
- § 17 Geschäftsstelle
- § 18 Beauftragte des Verbandes
- § 19 Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 20 Verbandsrevision
- § 21 Regeln und Richtlinien
- § 22 Satzungsänderungen
- § 23 Auflösung des Verbandes
- § 24 Gültigkeit der Satzung



**Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.**

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

## § 1 NAME - SITZ - GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verband führt den Namen "**Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.**" und im Namenszusatz „**Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Brandschutz**“, abgekürzt „WFV Bayern e.V.“
- (2) Der Sitz und Gerichtsstand ist München. Der Verband ist unter der Nummer 6832 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK UND AUFGABE

- (1) Zweck und Aufgabe des Verbandes ist,
  - a) die Förderung des betrieblichen Brand- und Katastrophenschutzes, des technischen Hilfsdienstes und des betrieblichen Rettungsdienstes.
  - b) die Unterstützung der Mitglieder in allen vorgenannten Bereichen.
  - c) der gegenseitige Erfahrungsaustausch und die regelmäßige Information seiner Mitglieder.
  - d) die Förderung des Ausbildungswesens in den unter Punkt a genannten Bereichen.
  - e) die Förderung des Ehrenamtes bei betrieblichen Feuerwehren.
  - f) die Vertretung der Belange des betrieblichen Brand- und Katastrophenschutzes in den unter Punkt a genannten Bereichen, gegenüber wichtigen Verbänden, Behörden und Fachausschüssen.
  - g) Information der Öffentlichkeit über den betrieblichen Brand- und Katastrophenschutz.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Form.  
Es werden in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der WFV Bayern e.V. ist parteipolitisch neutral und unabhängig.
- (4) Es darf keine Person durch Leistungen oder Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.  
Ausgenommen ist die angemessene Erstattung für Aufwendungen, die dem Mitglied durch die Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben des WFV Bayern e.V. entstehen.
- (5) Der Name des Verbandes darf von Mitgliedern oder deren Vertretern nicht zu Werbezwecken bzw. nicht zum persönlichen Vorteil genutzt werden.



**Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.**

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im WFV Bayern e.V. können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verband erworben. Sie ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) zu beantragen.  
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Verbandsatzung und die internen Regeln und Richtlinien in der jeweils gültigen Form an.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist bei korporativen Mitgliedern durch eine geschäftsführende und / oder vertretungsberechtigte Person zu unterschreiben.
- (4) Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorsitzende im Benehmen mit dem zuständigen Bezirkssprecher.
- (5) Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Verbandsausschusses verliehen.

#### § 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband sieht folgende Mitgliedschaften vor.
  - a) Einzelmitglieder  
Einzelmitglieder sind Fachleute aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, sowie artverwandter Bereiche, wie z.B. Brandschutzbeauftragte und sonstige Personen, die dem Brand- und Katastrophenschutz verbunden sind und zur Erreichung der Zwecke des Verbandes geeignet erscheinen.  
Einzelmitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus.
  - b) Korporative Mitglieder  
Korporative Mitglieder sind Unternehmen in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft mit einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr, sonstige Einrichtungen des betrieblichen Brandschutzes, Behörden und Organisationen aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, Feuerwehrverbände, sowie Institutionen und Verbände, die den betrieblichen Brand- und Katastrophenschutz fördern.  
Korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen Beauftragten aus.
  - c) Fachfirmenmitglieder  
Fachfirmenmitglieder können Firmen aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes und Unternehmen der Versicherungswirtschaft werden.  
Fachfirmenmitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen Beauftragten aus.
  - d) Fördernde Mitglieder  
Fördernde Mitglieder können an den Bezirks- und Landestagungen des WFV Bayern e.V. teilnehmen.  
Fördernde Mitglieder üben kein Stimmrecht aus.
  - e) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Verbandsausschusses mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.  
Die Ehrenmitgliedschaft ist in geeigneter Form bekannt zu geben.  
Ehrenmitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus.



**Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.**

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im WFV Bayern e.V. endet
  - a. durch Austritt aus dem Verband
  - b. durch Ausschluss aus dem Verband (siehe § 7)
  - c. durch Tod des Einzelmitgliedes
  - d. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Personengesellschaften
  - e. durch Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, erfolgen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch bestehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung eines Wertes oder Anteils am Verbandsvermögen.
- (5) Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (6) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Beiträge zu.

## § 7 Ausschluss aus dem Verband

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag erfolgen, wenn
  - a. ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
  - b. ein Mitglied oder dessen Beauftragter vorsätzlich den Interessen des Verbandes, seiner Ziele und/oder den Beschlüssen des Verbandes zuwiderhandelt.
  - c. das Mitglied oder dessen Beauftragter grobe Verstöße gegen Satzung und/oder Richtlinien schuldhaft begeht.
- (2) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und jedes Organ des Verbandes. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und an den Vorsitzenden zu richten.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied, vom Vorsitzenden, samt Begründung zu zuleiten. Das betroffene Mitglied wird hierbei aufgefordert, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- (4) Liegt der Ausschlussgrund bei korporativen Mitgliedern in der Person des Beauftragten, so ist vor dem Ausschluss, dem korporativen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Nach Ablauf der Frist ist, unter Berücksichtigung der Stellungnahme, über den Antrag zu entscheiden.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied per Einschreiben, unter Angabe der Ausschlussgründe, schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (9) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Verbandsrevision richten.
- (10) Dieser Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Sprecher der Verbandsrevision zu stellen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und ist schriftlich zu begründen.



**Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.**

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

- (11) Die Verbandsrevision entscheidet innerhalb von 3 Monaten endgültig.
- (12) Der Rechtsweg über ordentliche Gerichte bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Beiträge, Umlagen, Zahlungen**

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.  
Es können verbandsinterne Umlagen für besondere Leistungen des Verbandes erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge bzw. der verbandsinternen Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## **§ 9 Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Verbandsvorstand
  - c) der Verbandsausschuss
  - d) die Verbandsrevision

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.  
Auf dieser Versammlung werden die Mitglieder über die Tätigkeit des Verbandes unterrichtet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vorher – schriftlich oder auf elektronischem Weg - unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann durch ein anderes Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten werden.
- (6) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.  
Ausnahmen bilden nur Anträge zur Beitragsfestsetzung (§ 8), zur Satzungsänderung (§ 22) und zur Auflösung des Verbandes (§ 23).
- (7) Verweigert die Mitgliederversammlung dem Verbandsvorstand oder einem Mitglied des Verbandsvorstandes die Entlastung, so ist eine Neuwahl des Verbandsvorstandes herbeizuführen.  
Das Amt des nicht entlasteten Vorstandsmitgliedes endet mit dem Beschluss.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (9) Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Korporative Mitglieder zählen hierbei als Einzelmitglied.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.



**Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.**

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt folgendes zur Kenntnis,
  - a. den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden,
  - b. den Kassenbericht des Schatzmeisters,
  - c. den Bericht der Verbandsrevision.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt,
  - a. die Entlastung des Vorstandes.
  - b. die Wahl des Verbandsvorstandes und der Verbandsrevision.
  - c. die Änderungen der Satzung.
  - d. sonstige Anträge über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes.
  - e. sonstige im Gesetz vorgesehene Fälle.
  - f. die Auflösung des WFV Bayern e.V.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen,
  - a. wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.
  - b. wenn 20 % aller Mitglieder, schriftlich und unter Angaben des Zweckes und der Gründe, dieses einfordern.  
Der Stimmenverteilungsschlüssel findet hierbei keine Anwendung.
  - c. wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Entlastung verweigert hat.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10, Absatz 3 ff entsprechend.

## **§ 13 Wahl auf Landesebene**

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgt in Einzelabstimmung.
- (2) Wahlen zum Verbandsvorstand erfolgen in geheimer Wahl.
- (3) Korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen Beauftragten aus. Entsprechend der Anzahl ihrer Feuerwehrangehörigen erhalten korporative Mitglieder, bzw. deren Beauftragte, ihre Stimmenanzahl.  
Der Verteilerschlüssel wird durch den Verbandsausschuss beschlossen.
- (4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) auf sich vereinigen kann.
- (6) Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) auf sich vereinigen kann.
- (7) Die Wahlen zum Verbandsvorstand leitet ein Wahlausschuss, der durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt wird.  
Er besteht aus drei Verbandsmitgliedern, die intern einen Vorsitzenden bestimmen.
- (8) Im Wahlausschuss dürfen keine Mitglieder des Verbandsausschusses mitwirken.



**Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.**

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

#### **§ 14 Wahlen in den Regierungsbezirken**

- (1) In den Regierungsbezirken werden jeweils ein Bezirkssprecher und ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Wahlen und Abstimmungen auf Bezirksebene erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag muss geheim gewählt werden.
- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Der für die Landeswahl festgelegte Stimmenverteilungsschlüssel findet keine Anwendung. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder (relative Mehrheit) auf sich vereinigen kann.
- (6) Bezirkssprecher und deren Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Innerhalb von 6 Monaten vor der jeweiligen Landestagung, bei der die Wahl des Verbandsvorstandes durchgeführt wird, sind die Bezirkssprecher und ihre Stellvertreter in den Regierungsbezirken zu wählen.
- (8) Legt ein Bezirkssprecher oder dessen Stellvertreter während der Wahlperiode sein Amt aus wichtigem Grund nieder, so kann der Verbandsvorstand, in Absprache mit dem Bezirkssprecher oder dem Stellvertreter, einen geeigneten Kandidaten für die restliche Wahlperiode bestimmen.

#### **§ 15 Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand (Vorstand gemäß § 26 BGB) besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden.
  - b. den beiden Stellvertretern.
  - c. dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil aus ihrer Arbeit im Verband ziehen könnten (z.B. Beauftragte von Fachfirmenmitgliedern), können nicht gewählt werden.
- (4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes, darunter der Vorsitzende, vertreten.
- (5) Aufgabe des Verbandsvorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine verbandsinterne Regelung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Verbandsvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit, bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund aus, so kann der Verbandsausschuss für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- (8) Mitglieder des Verbandsvorstandes haben in der Sitzung des Verbandsvorstandes jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsvorstandes sind zu protokollieren.



**Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.**

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

## **§ 16 Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus,
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b. dem Leiter der Geschäftsstelle,
  - c. den Sprechern der Regierungsbezirke (Bezirkssprecher) und deren Stellvertreter.
  
- (2) Aufgaben des Verbandsausschusses sind,
  - a. die Kenntnisnahme der Jahresberichte der Bezirkssprecher,
  - b. die Kenntnisnahme der Tätigkeitsberichte der Beauftragten,
  - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  
- (3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben in der Sitzung des Verbandsausschusses jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.
- (5) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend sind.

## **§ 17 Geschäftsstelle**

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Zur Leitung dieser Geschäftsstelle kann der Vorstand einen „Leiter der Geschäftsstelle“ ernennen.  
Die Zustimmung des Verbandsausschusses ist einzuholen.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse des Leiters der Geschäftsstelle regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Leiter der Geschäftsstelle wird für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes ernannt. Eine weitere Ernennung ist zulässig.

## **§ 18 Beauftragte des Verbandes**

- (1) Für besondere Angelegenheiten oder Aufgaben kann der Vorsitzende, nach Abstimmung im Vorstand, Beauftragte ernennen.
- (2) Die Beauftragung ist schriftlich zu erteilen und kann jederzeit widerrufen werden. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des ernennenden Vorsitzenden.
- (3) Die Beauftragten können an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. In Angelegenheiten, die ihre Beauftragung betreffen, sind sie stimmberechtigt.

## **§ 19 Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.





**Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.**

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

## § 20 Verbandsrevision

- (1) Die Verbandsrevision ist in ihrer Arbeit unabhängig, jedoch nicht weisungsbefugt. Sie hat uneingeschränktes Informationsrecht zu Belangen des WFV Bayern e.V.
- (2) Die Verbandsrevision besteht aus drei Mitgliedern des WFV Bayern e.V., die intern einen Sprecher wählen.
- (3) In die Verbandsrevision können auch Beauftragte von korporativen Mitgliedern gewählt werden. Nicht wählbar sind Mitglieder des Verbandsausschusses nach § 16.
- (4) Die Verbandsrevision hat insbesondere,
  - a. die Rechnungs- und Kassenführung des Verbandes zu prüfen.
  - b. die Satzungsaufgabe nach § 7, Abs. 9 ff wahrzunehmen.
  - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu überwachen.
  - d. der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht zu erstatten.
  - e. die Entlastung des Verbandsvorstandes zu beantragen.
- (5) Die Verbandsrevision prüft mindestens einmal im Jahr die Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie kann sich externer Hilfe bedienen.
- (6) Die Verbandsrevision ist im Rahmen der Mitgliederversammlung berichtserstattungspflichtig.
- (7) Die Amtszeit der Verbandsrevision entspricht der des Verbandsvorstandes.
- (8) Ein Mitglied der Verbandsrevision kann an den Sitzungen des Verbandsausschusses, ohne Stimmrecht, teilnehmen.

## § 21 Regeln und Richtlinien

- (1) Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Regeln und/oder Richtlinien zu erlassen.
  - a. Reiserichtlinien
  - b. Geschäftsordnung
  - c. Finanzordnung
  - d. Ehrenordnung
  - e. Verhaltensrichtlinien (z.B. Code of Conduct)
- (2) Die Regeln und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 22 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmenanteile geändert werden.  
Der jeweils gültige Stimmenverteilungsschlüssel ist anzuwenden.
- (2) Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich. (siehe § 33 Abs.1 Satz 2 BGB).
- (3) Anträge auf Satzungsänderung sind in schriftlicher Form und mindestens drei Monate vor einer Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden zu richten.
- (4) Vorgesehene Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.



**Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.**

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

### **§ 23 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller im Verband bestehenden Stimmanteile.
- (3) Ist die für die Auflösung des Verbandes einberufene Mitgliederversammlung wegen unzureichender Beteiligung nicht beschlussfähig, dann hat der Vorsitzende innerhalb von drei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.  
Bei dieser Mitgliederversammlung bedarf es der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmanteile.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung, der Vorsitzende und ein Stellvertreter zu Liquidatoren des Verbandes bestellt.
- (5) Im Falle der Auflösung des WFV Bayern e.V. wird das Vermögen des Verbandes, nach Erledigung aller Verbindlichkeiten, an den Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V. (WFVD) übertragen. Das übertragene Vermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 24 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. Mai 2014 in Neusäß beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.
- (3) Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.